

Kinder- und Jugendschutzkonzept für den Allgemeinen
Sportverband Österreich – Landesverband Vorarlberg
(ASVÖ VBG.)

SAFE KIDS

***Vereint und
verantwortungsvoll für
Kinder- und Jugendschutz
im organisierten Sport***



Inhalt

1 /	Vorwort.....	3
2 /	Aktiv für Kinderschutz – wozu?.....	4
3 /	Einführung – Begriffe.....	6
3.1 /	Gewaltformen im Sport.....	6
3.1.1 /	Was bedeutet sexualisierte Gewalt?.....	6
3.1.2 /	Gewalt unter Kinder und/oder Jugendlichen.....	9
3.1.3 /	Digitale Gefahren:.....	9
3.2 /	Besondere Umstände im Sport.....	10
3.2.1 /	Struktur im Sport.....	10
4 /	Gesetzliche Regelungen.....	14
4.1 /	Gesetzliche Bestimmungen.....	15
5 /	Bestands- und Risikoanalyse FOLGT!.....	16
5.1 /	Ergebnisse und Überblick über die Risikoanalyse.....	16
5.2 /	Schlussfolgerung und empfohlene Maßnahmen.....	16
6 /	Präventive Maßnahmen.....	16
6.1 /	Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen.....	17
6.1.1 /	Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzbeauftragte.....	18
6.1.2 /	Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz.....	20
6.2 /	Personalauswahl und Entwicklung.....	21
6.2.1 /	Sensibilisierungsmaßnahmen.....	21
6.2.2 /	Schulungen.....	22
6.2.3 /	Beteiligung ASVÖ-Kinderschutztreffen.....	23
6.3 /	Verhaltenskodex.....	24
6.4 /	Handlungsempfehlungen Betreuer*innen.....	24
6.5 /	Räumlichkeiten/Trainings.....	26
6.6 /	Kooperationspartner*innen.....	27
6.7 /	Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards.....	27
7 /	Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur.....	30
7.1 /	Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird.....	32
7.2 /	Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen.....	34
7.2.1 /	Trennung und verantwortungsvoller Umgang mit Betroffenen.....	34
7.2.2 /	Meldung und Dokumentation.....	34
7.2.3 /	Untersuchung und Konsequenzen.....	35
7.2.4 /	Kommunikation und Transparenz.....	35

7.3 /	Konsequenzen bei erstmaligen Ereignissen	36
8 /	Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	39
9 /	Dokumentation und Evaluation	40
10 /	Kontakt ASVÖ Präventions- und Schutzbeauftragte	42
11 /	Weiterführendes Informationsmaterial	42
12 /	Literaturverzeichnis	43

1 / **Vorwort**

Der ASVÖ Vorarlberg steht für Bewegung, Gemeinschaft und Verantwortung. Als Dachverband für fast 700 Sportvereine tragen wir eine besondere Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die uns ihr Vertrauen schenken und in unseren Strukturen sportlich wie persönlich wachsen.

Der Schutz unseres Nachwuchses vor Gewalt, Grenzverletzungen und Diskriminierung hat für den ASVÖ Vorarlberg höchste Priorität. Sport soll ein sicherer Raum sein, in dem junge Menschen mit Freude, Respekt und Wertschätzung begleitet werden. Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept bildet die verbindliche Grundlage für unser Handeln und unterstreicht unser klares Bekenntnis zu einer Kultur des Hinsehens, der Prävention und des verantwortungsvollen Umgangs miteinander.

Mit dem vorliegenden Konzept schaffen wir klare Rahmenbedingungen, transparente Zuständigkeiten sowie verbindliche Handlungsleitlinien für Funktionärinnen und Funktionäre, Trainerinnen und Trainer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle ehrenamtlich Tätigen im ASVÖ Vorarlberg. Es dient zugleich als Orientierung und Unterstützung im Umgang mit sensiblen Situationen und stärkt die Handlungssicherheit aller Beteiligten.

Kinderschutz ist keine einmalige Maßnahme, sondern ein kontinuierlicher Prozess. Dieses Konzept versteht sich daher als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Nur gemeinsam können wir eine sichere, wertschätzende und fördernde Umgebung für Kinder und Jugendliche im Sport gewährleisten.

Ich danke allen, die an der Erarbeitung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts mitgewirkt haben, sowie allen Vereinen und Engagierten, die durch ihre tägliche Arbeit Verantwortung übernehmen und den ASVÖ Vorarlberg zu einem starken und sicheren Partner für den Nachwuchs machen.

Josef Lampert

Präsident ASVÖ Vorarlberg

2 / **Aktiv für Kinderschutz – wozu?**

Der Allgemeine Sportverband Österreich (ASVÖ) legt, genauso wie seine Landesverbände großen Wert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und hat ein umfassendes Kinderschutzkonzept auf dem Fundament der UN-Kinderrechtskonvention entwickelt. Dieses Konzept dient als Leitfaden für ASVÖ-Mitarbeiter*innen und Verantwortliche und umfasst Maßnahmen zur Prävention, Intervention und zum Beschwerdemanagement sowie klare Richtlinien für Einstellungskriterien und Abläufe, um ein sicheres Umfeld für Kinder zu gewährleisten.

Sportvereine sind wichtige Orte für junge Menschen, um außerhalb von Schule und Elternhaus wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Obwohl Trainer*innen, Mitarbeitende und Funktionär*innen in Sportvereinen großartige Arbeit leisten, können solche Gemeinschaftsräume auch für grenzüberschreitendes Verhalten missbraucht werden. Der ASVÖ ist sich dieser Risiken bewusst und hat Maßnahmen festgelegt, um möglichen Gefährdungen für Kinder in jeglichem Umfeld im Sport entgegenzuwirken.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Meinungsfreiheit. Als Sportverband ist es unsere Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, um unserer Verantwortung für junge Menschen gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren. (*Netzwerk Kinderrechte Österreich, 2026*) (*SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung, 2026*)

1  DEFINITION "KIND"	2  KEINE DISKRIMINIERUNG	3  WOHL DES KINDES	4  VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE	5  ROLLE DER FAMILIE	6  LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG	7  NAME UND NATIONALITÄT
8  IDENTITÄT	9  EINHEIT DER FAMILIE WAHREN	10  KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG	11  SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG	12  ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN	13  FREIE MEINUNG UND INFORMATION	14  GEDANKEN- UND RELIGIONS- FREIHEIT
15  GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN	16  SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE	17  ZUGANG ZU INFORMATION	18  VERANTWORTUNG DER ELTERN	19  SCHUTZ VOR GEWALT	20  SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE	21  SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN
22  RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER	23  RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG	24  GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNAHRUNG	25  PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG	26  SÖZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT	27  ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE	28  ZUGANG ZU BILDUNG
29  BESTMÖGLICHE BILDUNG	30  SCHUTZ VON MINDERHEITEN	31  FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST	32  SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG	33  SCHUTZ VOR SUCHTMITTELEN	34  SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH	35  VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL
36  SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG	37  SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT	38  SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN	39  GENESUNG UND REINTEGRATION	40  SCHUTZ IM STRAFRECHT	41  ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES	42  BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE
43-54  FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION	KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES					

3 / Einführung – Begriffe

3.1 / Gewaltformen im Sport

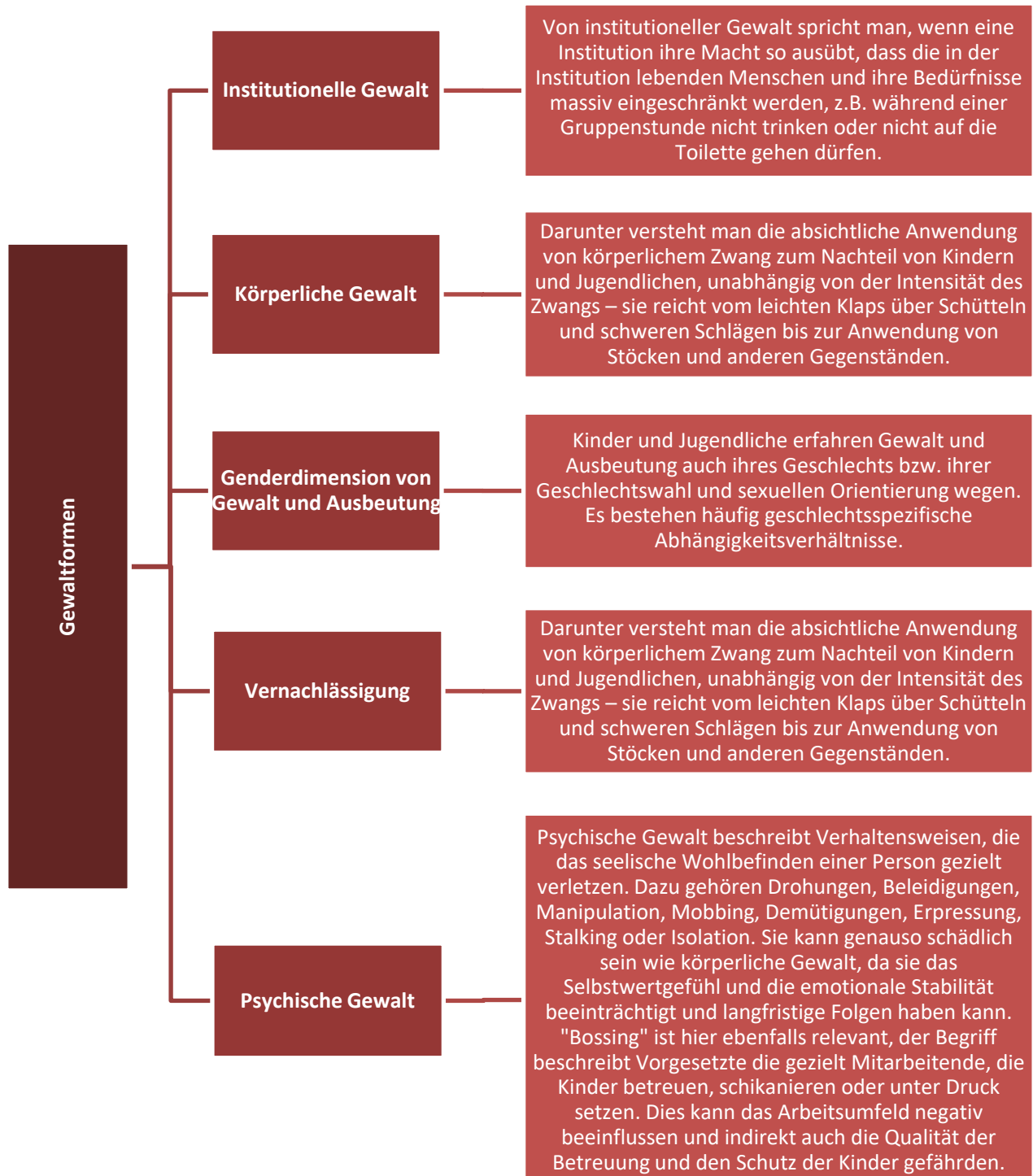
3.1.1 / Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt kommt, so wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Sport vor. In der Öffentlichkeit wird die Bezeichnung sexualisierte Gewalt dabei oft als Überbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

Unter sexueller Gewalt wird in **enger Definition** sexueller Missbrauch von Unmündigen, Nötigung oder Vergewaltigung verstanden – Übergriffe, die auch per Strafgesetzbuch geahndet werden. Eine **weitere Definition** umfasst jedoch auch Grenzverletzungen und Übergriffe, die nicht alle strafrechtlich relevant sind, aber dennoch unpassend sind und die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Gerade diese Formen von Gewalt bleiben oft lange unbemerkt. Dazu zählt auch physische Gewalt – unabhängig davon, ob sie im realen Leben oder im digitalen Raum stattfindet. (*SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung, 2026*)

Mögliche Beispiele für sexualisierte Gewalt im realen Leben oder im digitalen Raum:

Worte	• z.B. sexistische Witze, abwertende oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigungen aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung, aber auch ungewollte und unangebrachte Komplimente
Bilder	• z.B. Zeigen pornographischer Darstellungen
Gesten	• z.B. obszöne und anzügliche Andeutungen
Handlungen	• mit und ohne direkten Körperkontakt, z.B. Andeutungen oder Durchführung unerwünschter Berührungen intimer Körperbereiche
Exhibitionismus	• z.B. Zeigen von intimen Körperteilen
Voyeurismus	• z.B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen
Ungewollte Angebote	• z.B. Einladungen oder Geschenke, vor allem an einzelne Personen
Sexting	• Austausch von intimen Aufnahmen oder Nachrichten z.B. beim Umziehen in der Kabine



3.1.2 / Gewalt unter Kinder und/oder Jugendlichen

Peergewalt: Unter „sexualisierter Peergewalt“ werden sexuelle Handlungen (Übergriffe bis hin zur Gewalt) unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters verstanden. Diese Übergriffe passieren immer gegen den Willen eines der Kinder oder Jugendlichen bzw. ohne dessen Zustimmung.

Mobbing: psychische Gewalt, die durch das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Gruppe von Personen oder durch eine einzelne Person in überlegener Position definiert ist. Z.B. Demütigungen, Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, Zuweisung sinnloser Aufgaben und anderweitiger Machtmissbrauch, Gewaltandrohung, soziale Exklusion oder eine fortgesetzte, unangemessene Kritik an einer natürlichen Person oder ihrem Tun.

3.1.3 / Digitale Gefahren:

Digitale Medien bergen spezifische Risiken für Kinder und Jugendliche, die ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit und Prävention erfordern.

Cybermobbing beschreibt das absichtliche und wiederholte Schikanieren, Beleidigen oder Bloßstellen einer Person über digitale Kanäle. Opfer sind diesen Angriffen rund um die Uhr ausgeliefert, da Inhalte im Internet ständig verfügbar bleiben. Anonymität und die enthemmte Gruppensprache senken die Hemmschwelle der Täter*innen und verstärken die Intensität der Angriffe.

Cybergrooming hingegen fokussiert auf die gezielte Manipulation von Kindern durch Täter*innen, die das Vertrauen der Betroffenen gewinnen wollen, um später sexuelle Kontakte anzubahnen. Dieses Verhalten beginnt oft harmlos in Chats oder sozialen Netzwerken, bevor die Gespräche in eine intime Richtung gelenkt werden.

Sexting bezeichnet den Austausch von intimen Bildern oder Nachrichten über digitale Plattformen. Während es zunächst einvernehmlich sein kann, bergen solche Inhalte erhebliche Risiken, da sie unkontrolliert verbreitet oder als Druckmittel verwendet werden können.

3.2 / **Besondere Umstände im Sport**

3.2.1 / *Struktur im Sport*

Strukturen im Sport bergen Risiken, da Machtungleichgewichte, enge Vertrauensverhältnisse, körperliche Nähe und emotionale Ausnahmesituationen leicht ausgenutzt werden können. Fehlende Standards, Geschlechterungleichheiten und exklusive Organisationsformen verstärken diese Gefahr.

✓ **Kompetenz- und Altersgefälle mit ungünstigen Machtverhältnissen**

Trainer*innen und Betreuer*innen sind für Kinder und Jugendliche wichtige Bezugspersonen außerhalb der Familie. Durch das Einfordern gemeinsamer Regeln sowie durch nachvollziehbares und faires Handeln schaffen sie einen Rahmen für Respekt und Sicherheit im Sport. Durch ihre Erfahrung und Ausbildung sind Erwachsene in der Lage, das Potenzial ihrer Schutzbefohlenen optimal zu fördern. Erwachsene sind aber immer auch in einer Macht- und Autoritätsposition gegenüber Kindern und Jugendlichen. Kinder kommen oft in sehr jungen Jahren zum Sportverein, wodurch sich ein Altersgefälle ergibt.

✓ **Vertrauensverhältnis und Leistungsorientierung**

In vielen Sportarten und insbesondere im Hochleistungssport ist die Beziehung zwischen Trainer*in und Athlet*in besonders eng. Größtes Vertrauen in die Trainingsmethoden und Anweisungen der Betreuer*innen ermöglicht es Athlet*innen, sich am Wettkampftag auf das Wesentliche zu konzentrieren, Ablenkungen auszublenden und über sich hinauszuwachsen.

✓ **Körperlichkeit**

Anders als in vielen anderen Lebensbereichen, ist beim Sport der Körper im Zentrum. Berührungen im Rahmen von Sicherungstechniken und zum Erlernen von komplexen Bewegungen sind wichtige Bestandteile der Verletzungsvorbeugung und ermöglichen rasche Lernfortschritte. Hilfestellungen können allerdings ohne Erklärung als Übergriff verstanden bzw. gezielt übergriffig ausgenutzt werden. Umziehen und Duschen sind fixe Bestandteile im Sport. Oft ist dabei der Schutz der Privatsphäre nicht ausreichend gewährleistet.

✓ **Besonders emotionale Situationen**

Emotionen nehmen im sportlichen Geschehen eine sehr wichtige Rolle ein – und zwar nicht nur für Sporttreibende selbst, sondern ebenso für alle Beteiligten. Der Umgang mit Sieg und Niederlage im sportlichen und spielerischen Wettkampf bietet großes Lernpotenzial. Kinder und Jugendliche brauchen Begleitung und Unterstützung in diesen besonderen Situationen. Gleichzeitig bergen diese Situationen aber auch die Gefahr, von Täter*innen bewusst ausgenutzt zu werden.

✓ **Über Grenzen gehen**

Um sich als Spitzensportler*in zu behaupten, braucht es Talent, Ehrgeiz und Disziplin. Wer es bis an die Spitze schaffen möchte, muss Herausragendes leisten. Trainer*innen und Betreuer*innen helfen Athlet*innen dabei, langfristig die eigenen (sportlichen) Grenzen zu überwinden und bis dahin Unvorstellbares für sie zu erreichen. Dies ist eine Erfahrung von Selbstwirksamkeit und trägt zur Stärkung des Selbstvertrauens bei. Eine Priorisierung von Erfolg und Leistungssteigerung vor Wohlergehen und Gesundheit ist im Sport nicht selten.

✓ **Geschlechterhierarchien**

Nach wie vor sind viele Führungspositionen in Vereinen, Verbänden und im Trainingsbetrieb von Männern besetzt. In vielen Sportarten fehlen weibliche Coaches und Bezugspersonen. Hinzu kommt: Frauen stellen nur eine kleine Minderheit der im Spitzensport angestellten Trainer*innen dar. Je höher das Leistungsniveau, desto niedriger der Anteil an Trainerinnen. Trainerinnen trainieren fast ausschließlich Frauen, Jugendliche oder Kinder von unter 14 Jahren.

✓ **Ehrenamtlichkeit und Personalmangel**

Der österreichische Sport wird von zahlreichen Ehrenamtlichen getragen. Ohne das freiwillige Engagement wäre Sporttreiben in der Form, wie man es in Österreich kennt, nicht möglich. Die hauptsächlich ehrenamtlich geleiteten Vereinsstrukturen leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung und legen den Grundstein für so manche Sportkarrieren. Die Gewinnung und langfristige Bindung von ehrenamtlich Tätigen für Sportvereine stellt allerdings eine große Herausforderung dar. Es obliegt den Sportorganisationen, Qualitätskriterien für Betreuungs- und Trainingsaufgaben festzulegen (z.B.: Aus- und Fortbildungen des Personals einzufordern).

✓ **Einzelsettings**

Das Training findet in Teams oder in Trainingsgruppen statt. Dennoch gibt es zahlreiche Situationen, in denen Trainer*innen oder Betreuer*innen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen allein sind. Sei es nach dem Training, um noch etwas zu besprechen, in einem Einzeltraining oder für eine individuelle Förderung außerhalb der offiziellen Zeiten, bei Autofahrten zu Wettkämpfen am Wochenende u. v. a. m.

✓ **Identitätsstiftendes Potenzial, Zusammengehörigkeitsgefühl und Zusammenhalt**

Sport in der Gruppe oder im Verein kann identitäts- und sinnstiftend sein. Durch Sport gelingt Inklusion und Integration leichter und besser als in anderen Bereichen. Die Teilhabe am Vereinsleben fördert Solidarität und Zusammenhalt. Immer noch gibt es in Vereinen zum Teil brutale „Aufnahmerituale“, die die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Die Beteiligung daran muss als Gruppenzwang und nicht als Zusammenhalt gesehen werden. Zum Teil geschehen diese „Loyalitätsbeweise“ jedoch mit Wissen oder Duldung der Betreuer*innen und Funktionär*innen.

✓ **Einplatzprinzip**

Um sich in einem Wettkampf unter fairen Bedingungen messen zu können und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, braucht es ein einheitliches Regelwerk. Um das zu gewährleisten, ist es notwendig, dass sich Sportorganisationen auch über die eigenen Landesgrenzen hinweg auf verbindliche Regeln einigen. Das Einplatzprinzip sorgt dafür. Es besagt, dass „für ein räumlich abgegrenztes Territorium nur ein Verband zuständig sein kann, dem die Regelung und Organisation einer Sportart obliegt.“ Daraus resultieren exklusive Organisationsstrukturen im Sport und die Sportverbände nehmen somit Monopolstellung ein. Für Sportler*innen, die Österreich in internationalen Wettkämpfen vertreten möchten, kommt ausschließlich der jeweilige nationale Fachverband als offizielle Anmeldeinstanz in Frage – ein Direktstart über einen anderen Weg ist im organisierten Sport nicht möglich. Dadurch entsteht ein nicht unwesentliches Machtverhältnis.

Typische Situationen im Sport wie Übernachtungen, Umkleiden, Autofahrten, Körperkontakt im Training oder digitale Kommunikation bergen Risiken, da sie oft wenig Privatsphäre bieten und leicht für Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

✓ **Übernachtungssituationen in Gruppen**

Bei auswärtigen Wettkämpfen oder in Trainingslagern müssen Sportler*innen auf den Schutz und die Integrität der Betreuer*innen vor Ort vertrauen können.

✓ **Umkleide- und Duschsituationen**

Teamumkleiden bieten oft keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre. Auch können hier unbemerkt Fotos oder Videos gemacht werden. Körperkontakt in Trainings- und Wettkampfsituationen Im Sport kommt es häufig zu Körperkontakt, wie z.B. bei Sicherungstechniken und Tackles. Nichts davon darf als Ausrede für unerwünschte Berührungen und das Missachten der körperlichen Integrität anderer gelten.

✓ **Autofahrten zu Wettkämpfen**

Hier können Sportler*innen getrennt von der Gruppe kritischen Situationen ausgesetzt sein.

✓ **Allgemein digitale Nachrichten/Gruppenchats**

Hier kann es zu unpassendem Austausch von sexualisierten Inhalten und Bildmaterialien kommen.

4 / Gesetzliche Regelungen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen, sind vor allem **im Strafgesetzbuch (StGB)**. (*Strafgesetzbuch (StGB)*, 2026)

Seit des Inkrafttretens **des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)**

(*Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)*, 2026) im Jahr 2006 können auch Verbände (darunter fallen auch Sportvereine/verbände) unter bestimmten Voraussetzungen für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträger*innen und Mitarbeiter*innen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Verbandsgeldbußen belegt werden. Entscheidungsträger*innen eines Verbands tragen Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz von Mitarbeiter*innen im Sport.

Auch im **Bundesverfassungsgesetz** (*Bundesverfassungsgesetz*, 2026) Artikel 1,2,7 und 10 (Kinderrechte, Kindeswohl, Gleichheit aller Menschen und Kinder und Jugendfürsorge)

Gewaltschutzgesetz (*Gewaltschutzgesetz*, 2019) und **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**

(*Schulunterrichtsgesetz (SchUG)*, 2026) werden gesetzliche Rahmenbedingungen in Österreich geschaffen, um die Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Dazu sind die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung) verankert.

4.1 / Gesetzliche Bestimmungen

Ein Auszug der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB), die **Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen:**

§ 115 Beleidigung

§ 201 Vergewaltigung

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

§ 205 Sexueller Missbrauch wehrloser od. psychisch beeinträchtigter Person

§ 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 213 Kuppelei

§ 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 215 Zuführen zur Prostitution

§ 215a Förderung Prostitution & pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 216 Zuhälterei

§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

5 / **Bestands- und Risikoanalyse FOLGT!**

5.1 / **Ergebnisse und Überblick über die Risikoanalyse**

5.2 / **Schlussfolgerung und empfohlene Maßnahmen**

6 / **Präventive Maßnahmen**

Die Risikoanalyse und die Organisationsanalyse dienen dazu, gezielt Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl zu stärken und Kindeswohlgefährdungen zu minimieren. Unser Ziel ist es, präventiv zu handeln, indem wir Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen durchführen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, Kinderschutzbeauftragte zu benennen, verbindliche Standards für alle Mitarbeitenden (ehrenamtliche, hauptamtliche und freiwillige Personen) festzulegen, ein effektives Beschwerdemanagement sowie die Partizipation der Kinder sicherzustellen. Darüber hinaus benötigen wir klare Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für die Durchführung von Workshops, Camps und sportlichen Aktivitäten.

6.1 / **Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen**

Präventions- und Schutzbeauftragte

Der ASVÖ Vorarlberg engagiert sich aktiv für die Prävention sexualisierter Gewalt sowie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport. Die Landesorganisation bestellt eigene Präventions- und Schutzbeauftragte, die von den zuständigen Gremien ernannt und auf ihre fachliche Eignung geprüft werden. Diese Personen handeln bei notwendigen Interventionen im Kinder- und Jugendbereich weisungsfrei und unabhängig.

In enger Abstimmung mit der ASVÖ Bundesorganisation werden regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen organisiert und besucht. Die Beauftragten des ASVÖ Vorarlberg nehmen laufend an bundesweiten Treffen teil, um den Austausch mit anderen Landesverbänden zu fördern und bewährte Kinderschutzmaßnahmen weiterzuentwickeln.

Zur Sicherstellung ihrer unabhängigen und objektiven Tätigkeit empfiehlt der ASVÖ Vorarlberg eine klare organisatorische Trennung der Präventions- und Schutzbeauftragten von anderen Funktionen innerhalb des Verbandes – wie etwa dem Präsidium oder der Geschäftsführung. Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion sind die Volljährigkeit, die Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs für Kinder- und Jugendfürsorge, die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sowie die verpflichtende Teilnahme an einschlägigen Aus- und Weiterbildungen.

Langfristig unterstützt der ASVÖ Vorarlberg den Aufbau eines bundesweiten, länderübergreifenden Kinderschutzteams, das in komplexen Fällen gemeinsam agiert und eine rasche sowie koordinierte Unterstützung gewährleistet. Die Zusammenarbeit mit der Bundesorganisation und anderen Landesverbänden basiert auf regelmäßigem Austausch und gegenseitiger Unterstützung.

6.1.1 / *Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzbeauftragte*

Die eingesetzten Personen auf Bundes- und Landesebene arbeiten gemeinsam und erfüllen ihre Tätigkeiten selbstständig. In der Tabelle werden die Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Anforderungen für Präventions- und Schutzbeauftragte aufgelistet.

		BUND	ASVÖ VBG
Aufgaben	Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes	✓	✓
	Veröffentlichen aller Ansprechpersonen und aktuelle Kontaktdaten	✓	✓
	Koordination aller verantwortlichen Personen im ASVÖ	✓	
	Ansprech- und Vertrauensperson bei Beschwerden und Vorfällen für Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bei	✓	✓
	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Verband für einen respektvollen Umgang miteinander	✓	✓
	Kinderschutz verankern	✓	✓
Tätigkeiten	Ansprechperson für interessierte Mitgliedsvereine, Funktionär*innen und ASVÖ Landesverband Mitarbeiter*innen zu Präventionsmaßnahmen		✓
	Unterstützung bei der Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Vermittlung entsprechend geschulter Referent*innen)	✓	✓
	Kontaktperson im Anlassfall und Vermittlung an die entsprechenden Stellen (z.B. Vermittlung an Beratungs- und Hilfsorganisationen vor Ort, Hinweis an Vera* und Safe Sport), Anfertigung Gedächtnisprotokolle – Meldung an Bundesorganisation		✓
	Überprüfung über die aktuellen Maßnahmen im eigenen Verband bei Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt (u.a. Kinderschutzkonzept, Schulungen, ...)	✓	✓
	Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Basismoduls Übungsleiter*in		✓
	Schnittstelle zum jeweiligen Präsidenten und Gremien sowie den jeweiligen Mitarbeiter*innen	✓	✓
	Kontaktpflege mit allen Präventions- und Schutzbeauftragte*innen (Kinderschutz) des ASVÖ sowie der anderen Dachverbände	✓	✓
	Wissen über die Beratungs- und Fachstellen, Beschwerdemöglichkeiten	✓	✓

Anforderungen/ Fähigkeiten / Kompetenzen	Absolvierung online Schulung von Safe Sport – 1. Level		
	Absolvierung Präventions- und Schutzbeauftragten Schulung 2. Level*	✓	✓
	Eigenes Wissen um Thema erweitern durch Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen und Arbeitsmeetings von 100 % Sport und vom ASVÖ	✓	✓
Rahmen- bedingungen	Kooperation/Beratung mit externen Kinderschutzstellen	✓	✓

Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von Präventionsmultiplikator*innen für sexualisierte Gewalt und Kinderschutz fallen:

- ✓ Betreuung von Betroffenen im Verdachtsfall: Diese Aufgabe muss unbedingt durch externe Expert*innen übernommen werden.
- ✓ Angebot von flächendeckenden Schulungen.
- ✓ Die Funktion besteht nicht darin, für alle Athlet*innen und Sportler*innen eine direkte Vertrauensperson zu sein, sondern darin, bei Bedarf die richtigen Ansprechpersonen zu finden und den Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

6.1.2 / *Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz*

Als zusätzliche Beratungsstellen fungieren 100 % Sport und vera* vera* Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung (vera-vertrauensstelle.at).

Die Vertrauensstelle für den Sport wird vom Fachbereich SAFE SPORT (Verein 100 % SPORT) getragen. Sie wird von zwei unabhängigen Vereinen aus den Kompetenzbereichen Kunst und Kultur sowie Sport betrieben. Das Ziel ist es, dass Sportler*innen ihre Fähigkeiten gewaltfrei und sicher ausleben und entwickeln können. vera* unterstützt Betroffene bei Belästigungs- und Gewalterfahrung, zeigt ihnen Handlungsmöglichkeiten auf und begleitet sie bei den nächsten Schritten.

Beratungsstellen in Vorarlberg:

Institut für Sozialdienste	Marktplatz 3 (Eingang Winkelgasse), 6850 Dornbirn
Kinder und Jugendanwaltschaft	Schießstätte 12 (Ganahl-Areal), 6800 Feldkirch
Land Vorarlberg, Abteilung Jugend und Familie	Landhaus, 6901 Bregenz
AHA Vorarlberg	Poststraße 1, 6850 Dornbirn
Vorarlberger Kinderdorf	Kronhaldenweg 2, 6900 Bregenz
Pro mente	Kreuzgasse 1a, 6850 Dornbirn
Caritas Vorarlberg	Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch

Weiterführende Links:

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren: www.oe-kinderschutzzentren.at

Adressen aller österreichischer Kinderschutzzentren: www.kinder-schuetzen.at

ECPAT Österreich: www.ecpat.at

Hazissa – Fachstelle für Prävention gegen (sexueller) Gewalt: www.hazissa.at

Fachstelle Selbstbewusst: www.selbstbewusst.at

Verein Pia: <https://www.pia-linz.at>

Plattform Kinderschutzkonzepte: www.schutzkonzepte.at

Saferinternet: <https://www.saferinternet.at/>

Allianz für Kinderschutz: www.allianz-kinderschutz.at

6.2 / Personalauswahl und Entwicklung

Alle Mitarbeitenden im und rund um dem ASVÖ Vbg. (Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen) werden im Bereich Respekt (Prävention sexualisierter Gewalt, Kinderschutz, Geschlechtergerechtigkeit, Good Governance) angemessen sensibilisiert. Besonderes Augenmerk sollte auf die Auswahl der Mitarbeiter*innen gelegt werden, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Vorlagen:



Gesprächsleitfaden Neue Funktionär*innen kennenlernen, die im Kinder- und Jugendbereich arbeiten



Zusätzlicher Gesprächsleitfaden für neue Mitarbeiter*innen kennenlernen, die im Kinder- und Jugendbereich arbeiten

6.2.1 / Sensibilisierungsmaßnahmen

Um das Thema Respekt, insbesondere der Kinderschutz, im ASVÖ Vlgb. nachhaltig zu stärken, werden regelmäßige Maßnahmen und Schulungen gesetzt:

- ✓ Informationsvorträge und Veranstaltungen
- ✓ Beiträge in den Öffentlichkeitskanälen und auf der Website: <https://www.asvoe-vbg.at/>
- ✓ Vernetzung mit den verbandsinternen Präventions- und Schutzbeauftragten Support und Intervention
- ✓ Es herrschen klare Strukturen über die Meldung bei Verdachtsfällen und die Kontaktpersonen

6.2.2 / *Schulungen*

Um unser Kinder- und Jugendschutzkonzept effektiv umzusetzen, ist es unerlässlich, dass ASVÖ Vbg. Funktionär*innen und Betreuungspersonen regelmäßig an Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass sie auf dem neuesten Stand bleiben und die notwendigen Fähigkeiten besitzen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten und verantwortungsvoll zu handeln.

	Schulungen	Vorlagen bei Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
Neue Funktionär*innen	Safe Sport e-learning	Verhaltenskodex Strafregisterauszug alle vier Jahre
Aktive Funktionär*innen		alle vier Jahre Erinnerung Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Neue Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt	Safe Sport e-learning	Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Aktive Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt	Auffrischkurse	alle drei Jahre Erinnerung Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Externe Referenten mit Kindern und Jugendkontakt		Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Externe Referenten*mit Kinder und Jugendthemen		Verhaltenskodex

Teilnahme an Schulungen/Weiterbildungen

Der ASVÖ nimmt regelmäßig an den von der ASVÖ-Bundesorganisation in Zusammenarbeit mit **100 % Sport** und weiteren Kooperationspartnern angebotenen Schulungen und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt teil. Diese bundesweiten Fortbildungsmaßnahmen gewährleisten, dass aktuelle Standards, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie bewährte Methoden und Handlungsempfehlungen vermittelt werden.

Für die Landesverbände stellen diese Angebote eine wertvolle Grundlage dar, um die Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes innerhalb der eigenen Strukturen und Vereine sicherzustellen.

Darüber hinaus verfolgen die Landesorganisationen – je nach Bedarf und Kapazitäten – das Ziel, ergänzend **eigene Weiterbildungsformate** auf Landesebene zu entwickeln und durchzuführen. So sollen individuelle regionale Anforderungen und spezifische Themen gezielt aufgegriffen werden, um die Vereine bestmöglich zu unterstützen.

6.2.3 / Beteiligung ASVÖ-Kinderschutztreffen

Der ASVÖ Vbg. beteiligt sich aktiv am regelmäßig stattfindenden **ASVÖ-Kinderschutztreffen**, das von der Bundesorganisation koordiniert wird. Diese Treffen werden als zentrale Plattform für den fachlichen Austausch zwischen den Präventions- und Schutzbeauftragten (PsG), Landesgeschäftsführer*innen und der Bundeskoordination dienen.

Im Rahmen dieser Treffen werden bestehende Maßnahmen evaluiert, neue Entwicklungen besprochen und notwendige Anpassungen im Kinderschutzkonzept diskutiert. Die Landesverbände bringen dabei ihre Erfahrungen und Perspektiven aus der direkten Arbeit mit den Vereinen ein und erhalten im Gegenzug wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung ihrer regionalen Kinderschutzarbeit.

So entsteht ein wechselseitiger Lern- und Entwicklungsprozess, der dazu beiträgt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport kontinuierlich zu verbessern.

6.3 / Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des ASVÖ Vbg. legt Verhaltensrichtlinien für alle im organisierten Sport tätigen Personen fest. Er verpflichtet diese Personen, die Würde der Sportler*innen zu respektieren, fair zu behandeln und Gewalt jeglicher Art zu vermeiden. Der Kodex fordert ein respektvolles und pädagogisch verantwortungsvolles Handeln, das die Selbstbestimmung und das Wohl der Sportler*innen fördert.

Für den ASVÖ Vbg. bedeutet dieser Kodex eine klare Positionierung für ethische Standards, die das Vertrauen in den Verband stärken, die Sicherheit der Sportler*innen gewährleisten und die Qualität der sportlichen Betreuung sichern.



Vorlage:

Verhaltenskodex

6.4 / Handlungsempfehlungen Betreuer*innen

Um Trainer*innen Handlungssicherheit und ihre Vorbildwirkung zu betonen, sind nachfolgende Regelungen über das respektvolle miteinander zu vereinbaren. Der „Handungsleitfaden für Betreuer*innen“ dient im direkten Umgang nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern schützt auch das Betreuungspersonal vor ungerechtfertigten Anschuldigungen durch klare Verhaltensrichtlinien.

Respektvolle Umgangsformen und wertschätzende Kommunikationskultur ist die Basis des Miteinanders von Betreuer*innen und Kindern und Jugendlichen.

Transparente Kommunikation zwischen Betreuer*innen und Kindern und Jugendlichen. (z.B. keine privaten Nachrichten abseits des sportlichen Kontexts zwischen Trainer*innen und Kindern und Jugendlichen per SMS, WhatsApp, usw.)

Garderoben und Umkleidekabinen sind im regulären Betrieb von Betreuer*innen nur im Ausnahmefall zu betreten. Wenn die Notwendigkeit besteht, ist das „6-Augen-Prinzip“ zu wahren.

Wahrung **der Privatsphäre** bei Duschsituationen: Betreuer*innen halten sich im Duschbereich von Kindern und Jugendlichen fern. Weiters duschen Betreuer*innen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Falls Anlagen von Betreuer*innen und Kindern und Jugendlichen benutzt werden müssen, hat dies organisiert nacheinander stattzufinden.

Körperkontakte bei Erfolgen, trösten oder um Mut zu machen müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. **6-Augen-Prinzip** ist zu gewährleisten (eine weitere Person – Betreuer*in/Sportler*in anwesend). Ausnahmen sind Einzelsettings oder Feedbackrunden, die ein notwendiges Maß an Diskretion benötigen. Diese sind dann in Räumen mit offen gehaltenen Türen oder weithin einsehbaren Räumlichkeiten zu machen.

Bei Trainingslehrgängen, Wettbewerben und Camps sind **auswärtige Übernachtungen** nach den Schutz- und Präventionsmaßnahmen des Kinderschutzkonzepts zu gestalten bzw. sinngemäß umzusetzen.

Bei **Autofahrten** von Betreuer*innen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ist das 6-Augen-Prinzip zu wahren. Ausnahmen sind mit der/dem gesetzlichen Vorgesetzten zu tätigen.

Keine **privaten Einladungen** von Athlet*innen seitens Betreuer*innen (Gefahr von Missbrauch des Autoritätsverhältnisses durch Täter*innen).

Keine **Privatgeschenke / Vergünstigungen** an einzelne Kinder und Jugendlichen (dies erschwert es persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen).

Betreuer*innen ist es untersagt, unangemessenes **Bild- oder Fotomaterial** zu Dekorationszwecken anzubringen. Dies gilt für Arbeitsplätze und Unterkunftsbereiche.

Bei Irritationen hinschauen, Rücksprache mit dem Vorgesetzten halten und bei Unklarheiten den Präventions- und Schutzbeauftragten kontaktieren.

Vorlage:



Handlungsleitfaden für Betreuer*innen
(Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Coaches etc.)

6.5 / Räumlichkeiten/Trainings

Unser Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass mögliche Risiken in den genutzten Räumlichkeiten und beim Training durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten die relevanten Schutzkonzepte und Ansprechpartner kennen.

Was gilt es zu beachten?

- ✓ Risikobereiche bei den verschiedenen Räumlichkeiten können durch gezielte Maßnahmen minimiert werden
- ✓ Kenntnis der Schutzkonzepte in Schulen oder anderen Organisationen – siehe Kooperationspartner*innen
- ✓ Kenntnis ihrer Rechte und Ansprechpartner*innen (Schule / ASVÖ / Vereine) von Kindern und Eltern
- ✓ Kenntnis von Präventions- und Schutzbeauftragten und Notfall- Ansprechpartner*innen, Ansprechpartner*innen in Institutionen (Vertrauenslehrer*in / Direktion, etc.)
- ✓ klare Kommunikation mit den Teilnehmer*innen über die Verhaltensregeln – Campregeln
- ✓ Verhaltensregeln der Betreuer*innen – insbesondere bei Hilfestellungen (wie erkenne ich, wenn Kinder nicht angefasst werden wollen / wie reagiere ich, welche Möglichkeiten habe ich / auch Coaches dürfen sagen, wenn sie etwas nicht machen möchten)
- ✓ 6-Augen-Prinzip – keine verschlossenen Türen, Abstandsregeln
- ✓ positive Feedbackkultur, sodass sich Kinder trauen, rückzumelden, wenn für sie etwas nicht okay ist
- ✓ Konsequenzen für Nicht-Einhalten – siehe Beschwerdewesen
- ✓ Verschriftlichung und Kommunikation von Regeln, Aussendung von Campregeln, etc.

Vorlagen:

-  Handlungsleitfaden für Betreuer*innen
(Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Coaches etc.)
-  Campregeln
-  Checkliste sichere Sportstätten
-  Checkliste sichere Wettkämpfe und Sportveranstaltungen
-  Checkliste Trainingslager

6.6 / Kooperationspartner*innen

Für den ASVÖ Vbg. ist es wichtig, dass alle Kooperationsorganisationen und externen Partnerinnen im Bereich Kinderschutz regelmäßig informiert und eingebunden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch sie den hohen Standards des ASVÖ Vbg. in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechen. Eine umfassende und verständliche Aufklärung über die Bedeutung, Ziele und konkreten Anforderungen des Kinderschutzes ist dabei zu prüfen. Um eine einheitliche und verlässliche Umsetzung zu gewährleisten, sollen gemeinsame Standards definiert und verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die für alle Kooperationspartner*innen gelten.

Vorlage:



Handlungsleitfaden für Kooperationspartner*innen

6.7 / Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards

Richtlinien für die Medienberichterstattung

Für eine gelungene und authentische Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten des ASVÖ mit Kindern und Jugendlichen sind Berichte, Fotos und Videoaufnahmen unerlässlich. Neben klassischer Medienberichterstattung schaffen Social-Media-Aktivitäten mehr Aufmerksamkeit und Reichweite für die Maßnahmen des ASVÖ. Zudem sind soziale Medien bedeutender Bestandteil des Lebensumfelds von Jugendlichen. Oberste Priorität bei allen Aktivitäten im ASVÖ hat der verantwortungsvolle Umgang mit Medien und Messenger-Diensten. Zum Wohl, Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen dienen die folgenden Empfehlungen:

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist vor der Erstellung von Medieninhalten die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen notwendig. (Reicht hier auf Familiensporttagen unser Aushang zum Datenschutz?)

Es ist schwierig schriftliche Einverständniserklärungen aller Eltern einzuholen) Bei Jugendlichen, die älter als 14 Jahre sind, reicht in bestimmten Fällen eine schriftliche Einwilligung des Jugendlichen selbst, sofern sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Kinder und Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie Ton-, Bild- und/oder Videomaterial verwendet wird. Darüber hinaus besteht das Recht, später zu widerrufen. Das heißt, die Aufnahmen müssen in Folge gelöscht werden.

- ✓ Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt, Gleichheit und Würde der dargestellten Person.
- ✓ Die Identität von Kindern und Jugendlichen muss geschützt werden – so erfolgen etwa keine Angaben zum Wohnort.
- ✓ Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder und Jugendlichen altersadäquat abgebildet werden. Sie dürfen weder unbekleidet noch in anzüglichen Posen fotografiert und/oder gefilmt werden.
- ✓ Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- ✓ Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- ✓ Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds.
- ✓ Die Verwendung von im Verein bzw. in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen. Das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Da der Entstehungsprozess von Ton-, Bild- und/oder Videomaterial von Drittanbietern oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Aufnahmen zu bevorzugen.

Bei besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, da sie in hohem Maß von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu den besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- ✓ Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- ✓ Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- ✓ Kinder/Jugendliche, die von schwerer Krankheit betroffen sind
- ✓ Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- ✓ Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet werden
- ✓ Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- ✓ Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollten berichterstattende Personen die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit dem Verein oder der Organisation abklären.

Vorlagen:

-  Datenschutzerklärung für junge Menschen
-  Richtlinien für die Medienberichterstattung
-  Content und Medienarbeit: Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen im Digitalen Aspekt

7 / **Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur**

Fall und Case Management

Standardisierte Vorgehensweisen im Fall- oder Casemanagement (vgl. Casemanagement-Matrix im Anhang) helfen den Verantwortlichen rasche und adäquate Entscheidungen zu treffen, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und mit der Aufarbeitung der vorgebrachten beziehungsweise gemeldeten Situationen zu beginnen.

Insbesondere der/die Präventions- und Schutzbeauftragte setzt in enger Abstimmung mit der verantwortlichen hauptamtlichen Person umgehend die notwendigen Schritte um. Externe Partner*innen werden je nach Bedarf hinzugezogen und sämtliche Schritte werden für eine Nachbetrachtung sowie eine lückenlose Aufarbeitung dokumentiert. Hierfür gibt es ein Meldungsformular, das bei Bedarf ergänzt werden kann.

Es muss sowohl auf Seiten der anzeigenden Stelle als auch beim entsprechenden Verein / Institution o.ä. mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden. Bei Unsicherheiten was die Handhabung betrifft soll jedenfalls eine der angegebenen Kontaktstellen um Unterstützung gefragt werden.

Im Bundesland Vorarlberg stehen hierfür mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- ✓ Kinder- und Jugendschutzanwaltschaft
- ✓ Institut für Sozialdienste (IFS)
- ✓ Dach- und Fachverbände
- ✓ Gemeinden
- ✓ Land Vorarlberg (Abteilung Jugend und Familien)
- ✓

Neben der in der Casemanagement-Matrix angeführten Übersicht sind die folgenden Punkte fallbezogen und von der Präventions- und Schutzbeauftragten und dem ASVÖ-Bund zu klären:

- ✓ Welche Unterstützungsangebote gibt es in diesem Fall für das Kind/den Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?
- ✓ Welche zusätzlichen Fachstellen werden kontaktiert beziehungsweise miteingebunden?
- ✓ Welche Informationen werden nach außen zu welchem Zeitpunkt weitergegeben?
- ✓ Wie ist der Umgang mit Medien und Öffentlichkeit?
- ✓ Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ziehen die gemeldeten Fehlverhalten und Grenzverletzungen nach sich?
- ✓ In welchem Ausmaß sind Kooperationspartner*innen und der ASVÖ Bund zu informieren?

Vorlagen:



Meldung von Verdachtsfällen von Gewalt und Übergriffen



Case Management-Matrix

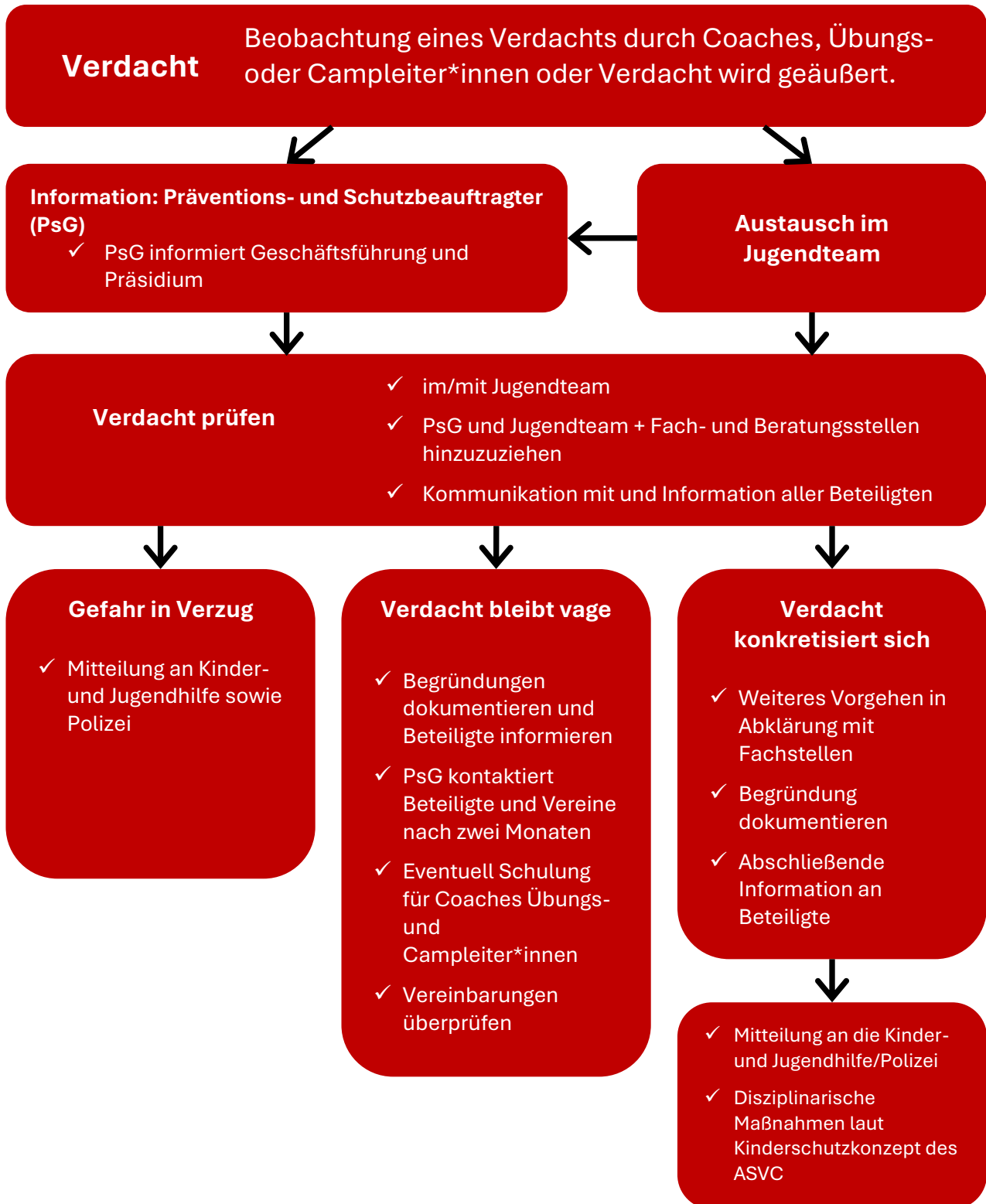


Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird

7.1 / Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine gemeinsame Verantwortung, die von allen Akteur*innen im Umfeld eines Kindes mitgetragen wird. Sobald der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder ein Vorfall gemeldet wird, ist ein strukturiertes und besonnenes Vorgehen von entscheidender Bedeutung. In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie bei Meldung eines Falls vorzugehen ist, um schnell und effektiv auf eine potenziell Gefährdung zu reagieren und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Ziel ist es, klare Handlungsanweisungen und Abläufe festzulegen, die sicherstellen, dass alle Beteiligten wissen, welche Schritte erforderlich sind, um das Kind zu schützen. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsorganen sowie eine sorgfältige Dokumentation der Vorgänge unerlässlich. Es ist wichtig, besonnen zu handeln, die Privatsphäre aller Betroffenen zu achten und professionelle Hilfe hinzuzuziehen, um das bestmögliche Ergebnis für das Kind zu erzielen.

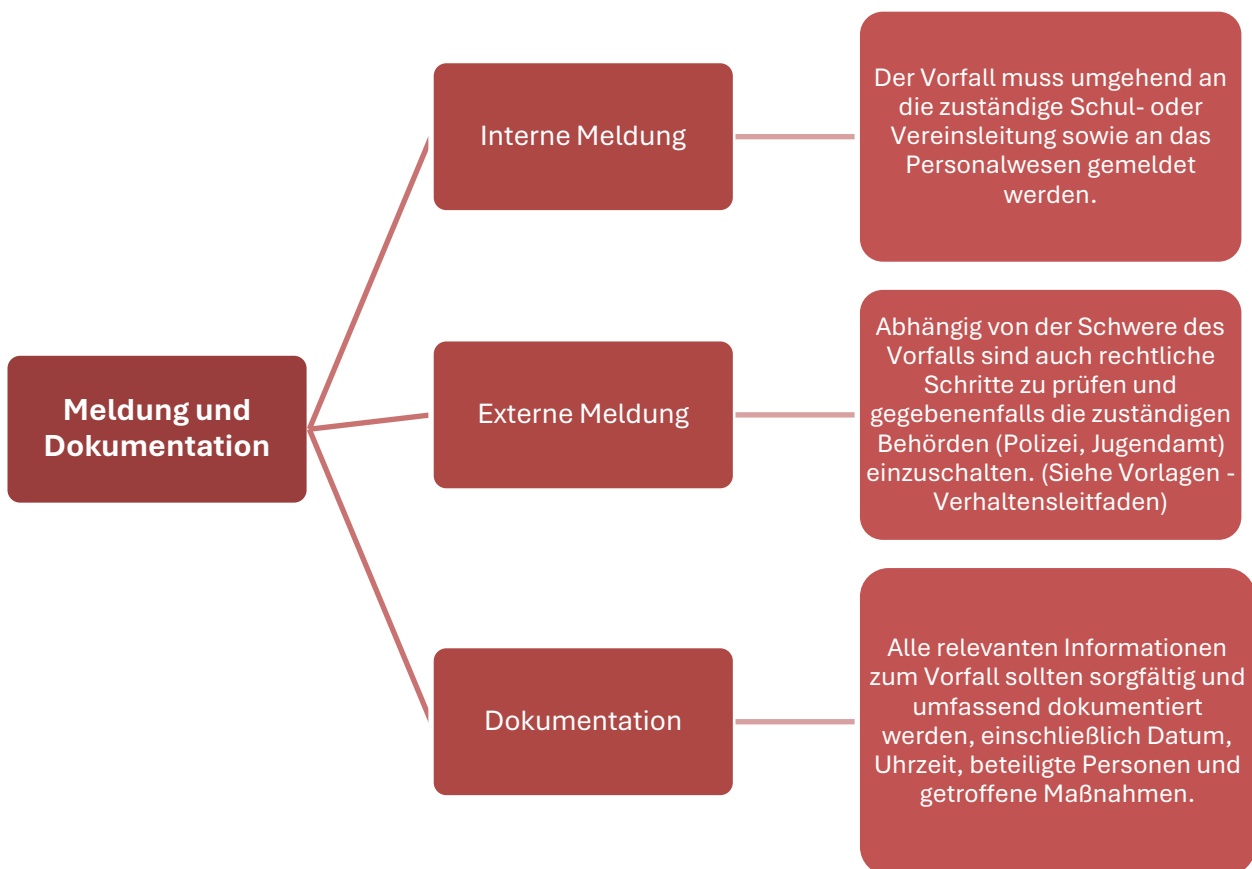


7.2 / Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen

7.2.1 / Trennung und verantwortungsvoller Umgang mit Betroffenen

- ✓ **Trennung:** Der/die betroffene Trainer*in ist unverzüglich vom Unterricht und allen weiteren Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen freizustellen.
- ✓ **Unterstützung der Betroffenen:** Den/m betroffenen Kind/ern/Jugendlichen ist unmittelbare Unterstützung anzubieten. Dazu gehören psychologische Beratung, vertrauliche Gespräche und die Option, sich an externe Hilfsorganisationen zu wenden.
- ✓ **Sicherstellung der Privatsphäre:** Der Schutz der Identität und Privatsphäre der betroffenen Personen ist von höchster Priorität. Informationen über den Vorfall sollten nur im notwendigen Umfang und vertraulich behandelt werden.

7.2.2 / Meldung und Dokumentation



7.2.3 / *Untersuchung und Konsequenzen*

- ✓ **Unabhängige Untersuchung:** Eine unabhängige und transparente Untersuchung des Vorfalls ist durchzuführen. Dies kann durch externe Expert*innen oder spezialisierte Stellen erfolgen.
- ✓ **Disziplinarmaßnahmen:** Abhängig vom Untersuchungsergebnis sind geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, die bis zur fristlosen Kündigung und strafrechtlichen Verfolgung reichen können.
- ✓ **Richtlinienverstöße:** Sollte sich herausstellen, dass gegen bestehende Verhaltensrichtlinien oder ethische Standards verstoßen wurde, sind entsprechende Sanktionen zu verhängen.

7.2.4 / *Kommunikation und Transparenz*

- ✓ **Offene Kommunikation:** Transparente Kommunikation gegenüber allen Beteiligten (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften, Übungsleiter*innen) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.
- ✓ **Vertrauensperson:** Ernennung einer neutralen Vertrauensperson oder eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin für Schüler*innen, die sich bei Bedarf vertraulich melden können.
- ✓ **Krisenmanagement:** Entwicklung eines Krisenmanagementplans für den Fall von Vorfällen, um eine schnelle und koordinierte Reaktion zu ermöglichen.

7.3 / Konsequenzen bei erstmaligen Ereignissen

Wird der Täter oder die Täterin wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß §§ 201–220b StGB verurteilt, kann das Gericht gemäß § 220b StGB ein Tätigkeitsverbot verhängen.

Sofern der betroffene Mitarbeitende nicht ohnehin entlassen wird, muss der Verein dieses Tätigkeitsverbot beachten; der betroffene Mitarbeitende darf dann nicht im vom Gericht verhängten Verbotsbereich beschäftigt werden. Generell ist von einer Weiterbeschäftigung nach einer rechtskräftigen Verurteilung abzuraten; eine Entlassung oder ein Ausschluss aus dem Verein wird empfohlen.

Führt eine Anzeige zu keiner Verurteilung oder ist das konkrete Verdachtsmoment zwar ethisch, aber rechtlich nicht verwerflich, bedarf es im ersten Fall einer vereinsinternen Aufarbeitung, im zweiten disziplinarischen Folgen.

Die Balance zwischen der Anerkennung des bisherigen positiven Beitrags des/der Trainer*in und der Notwendigkeit, klare Grenzen zu setzen, ist entscheidend. Die Maßnahmen sollten darauf abzielen, den/die Trainer*in zu korrigieren und zu sensibilisieren, während gleichzeitig der Schutz der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität hat. Der Fokus sollte auf Rehabilitation und Prävention liegen, mit der klaren Botschaft, dass Übergriffe inakzeptabel sind und Konsequenzen haben.

Disziplinarmaßnahmen sind mit Bedacht zu wählen. Es ist wichtig, das Fehlverhalten ernst zu nehmen, gleichzeitig aber auch den Kontext und die bisherige positive Leistung des Trainers oder der Trainerin zu berücksichtigen. Hier sind mögliche disziplinarische Konsequenzen und Maßnahmen, die in einem solchen Fall ergriffen werden könnten:

1. Sofortige Freistellung und Untersuchung

- ✓ **Freistellung:** Der/die Trainer*in sollte sofort vorübergehend von allen Unterrichts- und Trainingsverpflichtungen freigestellt werden, um eine gründliche Untersuchung des Vorfalls zu ermöglichen und die Sicherheit der Kinder/Jugendlichen zu gewährleisten.
- ✓ **Untersuchung:** Eine neutrale und gründliche Untersuchung des Vorfalls sollte eingeleitet werden, um die genauen Umstände und Hintergründe zu klären.

2. Disziplinarische Maßnahmen

- ✓ **Sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
Liegt so ein gravierendes Fehlverhalten vor, dass strafrechtliche Konsequenzen absehbar sind, führt an einer sofortigen Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses kein Weg vorbei. Gegebenenfalls sollte auch von Seiten des Vereins umgehend eine Anzeige erfolgen.
- ✓ **Verwarnung und Ermahnung:**
 - ✓ **Schriftliche Verwarnung:** Eine offizielle schriftliche Verwarnung sollte ausgestellt werden, die das Fehlverhalten dokumentiert und klarstellt, dass solche Übergriffe inakzeptabel sind und zukünftig strengere Maßnahmen ergriffen werden.
 - ✓ **Ermahnungsgespräch:** Ein persönliches Gespräch zwischen dem/der Trainer*in und der Schul- oder Vereinsleitung, in dem das Verhalten besprochen und die Erwartungen für die Zukunft klar formuliert werden.
- ✓ **Fortbildung und Sensibilisierung:**
- ✓ **Teilnahme an Schulungen:** Der/die Trainer*in sollte verpflichtet werden, an Fortbildungen zur Gewaltprävention, Konfliktmanagement und zu ethischen Standards im Sport teilzunehmen.
- ✓ **Supervision oder Coaching:** Ein begleitendes Coaching oder eine Supervision könnte eingeführt werden, um die/den Trainer/in in ihrer/seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen und ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

3. Eingeschränkte Arbeitsbedingungen

- ✓ **Begrenzter Kontakt mit Schüler*innen**
Je nach Schwere des Vorfalls, könnte es sinnvoll sein, den/die Trainer*in für eine bestimmte

Zeit nur in Anwesenheit eines zweiten Mitarbeitenden arbeiten zu lassen, bis klar ist, dass keine weiteren Übergriffe zu erwarten sind.

- ✓ **Probezeit unter verschärfter Beobachtung:** Eine zeitlich begrenzte Probezeit könnte eingerichtet werden, während derer das Verhalten des/der Trainer*in besonders genau überwacht wird. Bei weiteren Vorfällen würde dies zu einer strengeren Konsequenz führen.

4. Kommunikation und Transparenz

- ✓ **Kommunikation mit den Betroffenen:** Dem betroffenen Kind bzw. der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern sollten transparent und respektvoll die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden, um zukünftige Vorfälle zu verhindern.
- ✓ **Interne Kommunikation:** Innerhalb der Organisation sollte klar kommuniziert werden, dass das Verhalten nicht toleriert wird, aber auch, welche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle unternommen werden.

5. Weitere Maßnahmen bei Wiederholung

- ✓ **Deutliche Konsequenzen bei Wiederholung:** Es sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass bei einem weiteren Vorfall schwerwiegendere Maßnahmen, wie eine fristlose Entlassung, in Betracht gezogen werden.

Vorlage:



Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird.

8 / **Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes**

Die Gültigkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde mittels Umlaufbeschluss im August 2025 beschlossen.

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts im Allgemeinen Sportverband Österreichs, Landesverband Vorarlberg erfolgt auf mehreren Ebenen und basiert auf der fundierten Risikoanalyse, die potenzielle Gefährdungen im sportlichen Umfeld identifiziert hat. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat im ASVÖ Vbg. höchste Priorität – aus diesem Grund wurden umfassende präventive Maßnahmen entwickelt, die sowohl strukturelle Veränderungen als auch konkrete Handlungsempfehlungen für den Alltag im Sportbetrieb umfassen. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sich junge Menschen frei entfalten und ohne Angst vor Grenzverletzungen sportlich betätigen können.

Zentrale Maßnahmen der Umsetzung sind die verpflichtende Vorlage von erweiterten Strafregisterauszügen, die regelmäßige Teilnahme an Schulungen zu Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Unterzeichnung des ASVÖ-Verhaltenskodex durch alle Mitarbeitenden mit Kinder- und Jugendkontakt. Zusätzlich wurden Präventions- und Schutzbeauftragte im Landesverband benannt, die als Anlaufstellen fungieren und gemeinsam mit der Bundesorganisation für Monitoring, Schulung und Weiterentwicklung verantwortlich sind. Besonders risikobehaftete Situationen wie 1:1-Betreuungen, Übernachtungssituationen oder Umkleidebereiche wurden im Konzept mit klaren Regeln versehen.

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass Wissenslücken, fehlende Standards und unklare Zuständigkeiten zentrale Schwachstellen darstellen. Daher legt der ASVÖ NÖ besonderen Wert auf eine kontinuierliche Information und Weiterbildung aller Beteiligten, die Einführung transparenter Entscheidungsstrukturen und die schriftliche Festlegung von Regeln und Abläufen. Auch der Medienumgang sowie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen wurde durch Richtlinien professionalisiert, um die Privatsphäre und Würde der Kinder und Jugendlichen zu wahren.

Die Prävention steht im Zentrum aller Bemühungen: Denn der wirksamste Schutz ist, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventiv gegenzusteuern und eine starke Kultur des Hinsehens und Ansprechens zu fördern. Ein gelebtes Kinderschutzkonzept ist kein einmaliger Schritt, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der Aufmerksamkeit, Engagement und regelmäßige Evaluierung erfordert – um sicherzustellen, dass der ASVÖ Vbg. seinem Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen, umfassend gerecht wird.

9 / **Dokumentation und Evaluation**

Evaluation und Weiterentwicklung

Ziele:

- ✓ Kontinuierliche Verbesserung des Kinderschutzkonzepts

Maßnahmen:

- ✓ Jährliche Überprüfung und Anpassung des Konzepts
- ✓ Berichterstattung über die Maßnahmen an den Vorstand und an die Vereine (laufende Aktualisierung auf der Homepage), um Transparenz sicherzustellen
- ✓ Regelmäßige Einholung von Feedback der Mitarbeiter*innen und Betroffenen
- ✓ Zusammenarbeit mit Experten*innen und Fachstellen

Dieses Kinderschutzkonzept ist für alle ASVÖ Mitarbeiter*innen verbindlich und soll sicherstellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des Verbands höchste Priorität hat.

Um die Qualität und Wirksamkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzepts langfristig sicherzustellen, wird es innerhalb des ASVÖ regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. In den ersten drei Jahren nach seiner Erstellung findet die Evaluierung einmal pro Jahr statt, danach im Abstand von drei Jahren. Wenn sich gesetzliche Vorgaben ändern oder sich im ASVÖ wichtige Neuerungen ergeben, wird das Konzept zeitnah angepasst.

Darüber hinaus kann es – sofern ein ASVÖ-Kinderschutzgipfel stattfindet – auch dort gemeinsam reflektiert und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Bei den Kinderschutztreffen innerhalb des ASVÖ sollte, soweit möglich, auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der Teilnehmenden geachtet werden, um vielfältigen Input für die Weiterentwicklung und Risikobeurteilung zu erhalten. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Präventions- und Schutzbeauftragte Teil der Arbeitsgruppen sind.

Folgende Punkte sind aus dem Konzept nachweislich zu evaluieren und dokumentieren:

- ✓ Präventions- und Schutzbeauftragte im Bundesland benannt?
- ✓ Weitergabe Information an Mitarbeiter*innen, Trainer*innen etc.
- ✓ Mittel für Präventions- und Schutzmaßnahmen budgetiert?
- ✓ Fortlaufende Evaluierung gewährleistet?
- ✓ Risikobeurteilung mit den verschiedenen Stakeholdergruppen?
- ✓ Partizipation gewährleistet?
- ✓ Fallmanagement & Meldeschema sichergestellt?
- ✓ Unterweisung der Partner*innen/Referent*innen/Kooperationspartner*innen durchgeführt?
- ✓ Regelung Öffentlichkeitsarbeit?
- ✓ Strafregisterbescheinigungen aktuell?
- ✓ Verhaltenskodex vorhanden & und Schulung absolviert?
- ✓ Interne Schulung(en) gemäß Planung durchgeführt?

10 / **Kontakt ASVÖ Präventions- und Schutzbeauftragte**



11 / **Weiterführendes Informationsmaterial**



Respekt - ASVÖ – Wir stärken Vereine: <https://www.wirstaerkenvereine.at/respekt>



Für Respekt und Sicherheit – Handreichung: https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf



Plattform Kinderschutzkonzepte - Plattform Kinderschutzkonzepte: <https://www.schutzkonzepte.at/>



Safer.internet Leitfaden_Digitale_Aspekte_in_Kinderschutzkonzepten: [Leitfaden digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten](#)

12 / **Literaturverzeichnis**

- Bundesverfassungsgesetz. (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000138> abgerufen
- Gewaltschutzgesetz. (29. 10 2019). *Gewaltschutzgesetz 2019*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2019/105> abgerufen
- Netzwerk Kinderrechte Österreich. (09. 02 2026). Von <https://kinderhabenrechte.at/> abgerufen
- SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung. (09. 02 2026). Von https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf abgerufen
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600> abgerufen
- Strafgesetzbuch (StGB). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> abgerufen
- Unicef - Die UN-Kinderrechtskonvention. (09. 02 2026). Von <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> abgerufen
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Verbandsverantwortlichkeitsgesetz*. Von <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004425> abgerufen